



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II- 7893 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 40.070/24-II/13/89

Wien, am 19. Juni 1989

An den

Präsidenten des Nationalrates

Rudolf PÖDER

Parlament

1017 W i e n

3610 IAB

1989 -06- 20

zu 3682 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLE und HAIGERMOSER haben am 28.4.1989 unter der Nr. 3682/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Evidenthaltung psychiatrisch behandelter Personen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Aus welchen Gründen erachten Sie die Führung dieser 'Geisteskrankenevidenz' für gerechtfertigt?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage stützen sich derartige Aufzeichnungen?
3. Aus welchem Grund werden die Namen der registrierten Personen generell nicht mehr gestrichen?
4. Werden in der genannten Kartei Anlaß und Häufigkeit der psychiatrischen Behandlungen differenziert aufgelistet und graduelle Unterschiede hervorgehoben?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Beim Bundesministerium für Inneres bzw. bei der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit besteht keine Kartei über psychiatrisch behandelte Personen.

Hingegen werden gemäß § 68 der Dienstanweisung für den polizeiarztlichen Dienst bei den Bundespolizeibehörden sog. "polizeichefärztliche Karteien" geführt.

- 2 -

Die Führung dieser Kartei ist gerechtfertigt und notwendig, weil sie einen wesentlichen Behelf für die Erfüllung der den Bundespolizeibehörden übertragenen Aufgaben darstellt.

Zu Frage 2:

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus

- den §§ 49 ff des Krankenanstaltengesetzes 1957;
- den gesetzlich vorgeschriebenen Verlässlichkeitsüberprüfungen bzw. Überprüfungen der geistigen Eignung als Voraussetzung für die Erteilung einer Berechtigung oder Entziehung derselben, wie beispielsweise im Bereich des Waffengesetzes, des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, des Kraftfahrzeuggesetzes und der Gewerbeordnung;
- sowie aus den von den Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz anzuwendenden Bestimmungen der StPO.

Den Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes zufolge hat der Polizeiamtssarzt im Einzelfall zu prüfen, ob eine bestimmte Person ihre eigene Sicherheit oder die anderer Personen infolge einer Geisteskrankheit gefährden könnte.

Da für die Beurteilung dieser Frage, vor allem für die Exploration, nicht auf alle sonst für eine psychiatrische Begutachtung zur Verfügung stehenden Mittel zurückgegriffen werden kann, kommt dem Umstand, ob der Patient bereits psychisch auffällig war, besondere Bedeutung zu.

Darüberhinaus kommt den Bundespolizeibehörden aber auch gemäß § 52 Abs. 1 Z. 4 des zitierten Gesetzes die Kompetenz zur Zustimmung zur Entlassung gegen Revers und die Evidenthaltung der Entlassung nach § 53 Abs. 2 leg.cit. zu.

Nach den Bestimmungen der StPO sind im Strafverfahren u.a. alle der Belastung, aber auch alle der Verteidigung des Beschuldigten

- 3 -

- 3 -

dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen. Daraus folgt die Verpflichtung der Sicherheitsbehörden, alle ihnen bekannten Umstände über einen Beschuldigten in einem Strafverfahren dem Gericht zur Kenntnis zu bringen. Verdachtsmomente hinsichtlich einer allfälligen Geistesstörung sind davon nicht ausgenommen, sondern haben bei der Beurteilung der Schuldfrage sogar besondere Bedeutung.

Zu Frage 3:

Die Ausscheidung von Dienststücken und Protokollen ist allgemein in den bestehenden Skartierungsvorschriften festgelegt. Die im Regelfall in Frage kommenden Fristen betragen 10 bzw. 20 Jahre ab Eingang bzw. ab letzter Eintragung.

Zu Frage 4:

Die für die Handhabung der erwähnten Gesetze erforderlichen Differenzierungen sind naturgemäß den erstellten amtsärztlichen Gutachten zu entnehmen. Da die Kartei in Form einer Namenskartei geführt wird, ist auch ersichtlich, wie oft eine Person vom Amtsarzt untersucht wurde.

Frage 3